

Klaus Fejsa · Wilhelm-Röcker-Str. 4 · 74369 Löchgau

Amtsgericht Görlitz  
Postplatz 18

**D-02826 Görlitz**

per Einschreiben

**Anschrift:** Wilhelm-Röcker-Str. 4,  
74369 Löchgau  
**Telefon:** 0174-9077347  
**E-Mail:** [Fejsa@gmx.de](mailto:Fejsa@gmx.de)  
**Bank:** IBAN: DE35 6045 0050 0003 0429 86  
BIC: SOLADES1LBG, KSK Ludwigsburg

**Datum:** 06.03.2022 **Seiten ges.:** 2 **davon Anlage:**  
**Anlage:**

[verwaltung@aggr.justiz.sachsen.de](mailto:verwaltung@aggr.justiz.sachsen.de)

**Betr. 8 Cs 140 Js 25964/21 - Einspruch gegen den Strafbefehl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben ich Einspruch.

1. Einspruch gegen den Gerichtsstand Görlitz. „Tatort“ ist unstreitig Löchgau und laut Bundesgerichtshof gilt:

<https://www.strafrecht-digital.com/tatortbestimmung-im-internet/>

*Gemäß § 9 Abs. 1 StGB ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte. Der Tatort kann somit sowohl nach dem Handlungs- als auch nach dem Erfolgsort einer Straftat bestimmt werden.*

...

*So entschieden auch der Bundesgerichtshof und das Landgericht Stuttgart, dass in einem so gelagerten Fall als Begehungsort einer Straftat regelmäßig lediglich der Handlungsort in Betracht käme.*

...

*Die Bestimmung des Handlungs- und Erfolgsorts iSd § 9 StGB führt im Bereich der Cyberkriminalität teilweise zu Schwierigkeiten.*

*Die Lösung des Bundesgerichtshofs, wonach sich der **Handlungsort** bei aktivem Tun ausschließlich nach dem konkreten Aufenthaltsort des Täters bestimmt, überzeugt sowohl aufgrund der dogmatisch sauberen Auslegung des Gesetzeswortlauts sowie durch verlässliche Ergebnisse in der Praxis.*

*Hinsichtlich des **Erfolgsortes** ist sowohl aufgrund der Zufälligkeiten im Internet und des unbeschränkten Empfängerkreises als auch der prozessualen Konsequenzen ebenfalls der neueren, zutreffenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bzw. des Landgerichts Stuttgart zu folgen, wonach zumindest im Hinblick auf abstrakte Gefährungsdelikte das alleinige Abstellen auf den Handlungsort zur Bestimmung des Tatorts einer Straftat ebenfalls vorzugswürdig ist.*

2. Dem letztlich zuständigen Gericht begründe ich dann meinen Einspruch inhaltlich wie folgt:

**Mein völlig legales Gleichnis besteht aus 3 Teilen**

1. **Offensichtliches Unrecht tun und offensichtlichen Schaden antun**
2. **und dann sagen „stellen sie sich nicht so an, sie Simulant“**
3. **ist falsch, GENAUSO falsch wie wenn man meine offensichtlich ausführliche Argumentation völlig ignoriert und nur pauschal als „nicht näher bewiesene Behauptungen“ abtut.**

Die Aussage dieses zusammenhängenden GLEICHNIS ist zu 100 % legal.

Dabei habe ich zur Verdeutlichung eines UNRECHTS folgendes BEISPIEL gewählt, das ich hier jetzt wie in einen mathematischen Gleichung einsetze:

**UNRECHT =**

„Sie, bzw. bestenfalls Ihre Leiche, in siedendem Wasser zu kochen, in der Pfanne zu braten, teeren und federn, vierteilen und enthaupten, durch den Fleischwolf zu drehen, den Schweinen zum Fraß vorzuwerfen, die Sie aber angewidert den Schmeißfliegen und Maden überlassen“

Hier geht es doch nur im Rahmen eines Gleichnisses um eine **Definition eines Unrechts, genau so wie z.B. es auch für Mord in § 211 StGB formuliert ist.**

**MORD =**

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstrieb, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen töten.

Mir hier was vorzuwerfen erscheint so verrückt wie den Autoren des Strafgesetzbuchs selbst an den Karren zu fahren. Wegen eines verdeutlichenden Beispiels.

Es wurde von mir einfach nur gesagt:

„Dieses bestimmte Verhalten ist UNRECHT, ein Unrecht wie auch ...“.

Und diese Aussage ist zu 100 % legal und korrekt.

Dabei habe ich auch NICHT etwas gemacht wie zuerst sagen „Sie Arschloch“ und dann separat zu sagen „...das hab ich aber anders gemeint“, sondern ich habe ein **zusammenhängendes Gleichnis** vorgetragen das die STA wie bei einem versuchten Prozessbetrug bzw. „Verfolgung Unschuldiger“ sträflich verkürzt und entstellt wiedergegeben und bewertet hat.

Willkommen jetzt im Rampenlicht beim Thema "Rechtsbeugung", denn jede Weiterverfolgung dieses Unsinn hier wäre das.

Weitere Infos hier:

<https://logik-idee.com/2022/03/06/echo-beweis-fall-adrian-lukas-ermittlungspannen-durch-justiz-girliez-goerlitz-amtsschimmel-eher-lahme-muh-kuh/>

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fejsa